

# Reichs = Gesetzblatt.

---

N<sup>o</sup> 17.

---

(Nr. 832.) Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 (Bundesgesetzbl. S. 51).  
Vom 16. Juni 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Die Bestimmungen in den §§. 1 bis einschließlich 5 des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 (Bundesgesetzbl. S. 51) bleiben bis zum 30. Juni 1873 in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 16. Juni 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 833.) Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung. Vom 12. Juni 1872.

## Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

### §. 1.

Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 tritt im Königreich Bayern bezüglich der Vorschriften in §. 29 und §. 147 Ziffer 3 am 1. Juli 1872, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen am 1. Januar 1873 als Reichsgesetz in Kraft.

Insoweit bisher in Bayern der Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit geistigen Getränken, dann der Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken ohne polizeiliche Erlaubniß statthaft war, bedarf es einer solchen auch in der Folge nicht.

Die Einstellung eines solchen Geschäftsbetriebes kann jedoch nach Maßgabe des §. 53 Absf. II. und §. 54 der Gewerbeordnung verfügt werden, wenn Thatsachen vorliegen, auf Grund deren gemäß §. 33 der Gewerbeordnung die Erlaubniß zum Betriebe eines der daselbst bezeichneten Gewerbe versagt werden könnte.

### §. 2.

In Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften der Gewerbeordnung treten für das Geltungsgebiet der letzteren die folgenden Bestimmungen:

- 1) an Stelle des ersten Absatzes des §. 145:

„Für das Mindestmaaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zu Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung des im §. 153 bezeichneten Vergehens sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich maßgebend.“

- 2) an Stelle des ersten und zweiten Absatzes des §. 146:

„Zu widerhandlungen gegen die §§. 134 bis 136 werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern gestraft. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so ist der Höchstbetrag der an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe Gefängniß von sechs Monaten. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.“

Die Geldstrafen fließen derjenigen Klasse zu, welcher die im §. 139 erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zufallen.“

- 3) an Stelle des ersten Satzes des §. 147:  
„Mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern und im Unvermögens-  
falle mit Haft wird bestraft.“
- 4) an Stelle des ersten Satzes des §. 148:  
„Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern und im Falle des Unver-  
mögens mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft.“
- 5) an Stelle des ersten Satzes des §. 149:  
„Mit Geldstrafe bis zu zehn Thalern und im Falle des Unver-  
mögens mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft.“
- 6) an Stelle des ersten Absatzes des §. 150:  
„Wer den Vorschriften in den §§. 128, 129 und 131 zuwider  
jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, wird mit einer Geld-  
strafe bis zu fünf Thalern und im Falle des Unvermögens mit  
Haft bis zu drei Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommenen  
oder beschäftigten Arbeiter bestraft.“
- 7) an Stelle des vierten Absatzes des §. 150:  
„Bei Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse (Absatz 2 und 3)  
kann die im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmte Strafe bis  
zum vierfachen Betrage erhöht werden.“

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem  
Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 12. Juni 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 834.) Bekanntmachung, betreffend die Pharmacopoea Germanica. Vom 1. Juni 1872.

Auf Grund eines vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 22. Mai d. J. gefassten Beschlusses wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Arzneibuch, welches unter dem Titel „Pharmacopoea Germanica“ von einer, durch den Bundesrath eingesetzten Kommission festgestellt und in dem Verlage der Königlich preussischen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) zu Berlin erschienen ist, mit dem 1. November d. J. an die Stelle der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Pharmacopöen tritt.

Berlin, den 1. Juni 1872.

### Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

---

(Nr. 835.) Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den Kaufmann Ernst Koll in Kustendje und

den früheren Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Jonathan Wagner  
in Honstett

zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs daselbst

zu ernennen geruht.

---

(Nr. 836.) Namens des Deutschen Reichs ist das Exequatur ertheilt worden:

dem bisherigen Kaiserlich brasilianischen Consul Joseph Behrend  
in Berlin

als Kaiserlich brasilianischer Generalkonsul,

dem zum Königlich portugiesischen Generalkonsul ernannten Franz v. Zeller  
in Hamburg

zu dieser Ernennung,

dem Kaufmann F. Beste in Harburg

als Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischer Vizekonsul daselbst.

---

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei  
(R. v. Decker).